



Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung und der Hauptsatzung vom 4.2.2009 in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 08.01.2015 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

1. Änderung vom 10.12.2019 – Beschluss Nr. BV-081/2019

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 6 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Dies geschieht durch

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerantrag
- Bürgerentscheid und Bürgerbegehren
- Seniorenbeirat
- Kinder- und Jugendbeirat
- Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission)

- (2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

§ 2 Einwohnerfragestunde (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, nach der Bestätigung der Tagesordnung statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (2) Das Anliegen trägt der Einwohner nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat der/s Bürgermeister/in eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Der/die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Angelegenheiten der Gemeinde.



Einwohnerbeteiligungssatzung

- b) Nach der Information können die berechtigten Einwohner nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Anliegen/Thema.

Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder durch die/den Vorsitzende/n der

Gemeindevertretung. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine inhaltlich, schriftliche Antwort, die innerhalb von 3 Wochen erteilt werden muss. Der/die Bürgermeister/in sowie die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse erhalten jeweils eine Abschrift der Antwort. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertreterversammlung gegeben werden, entfällt eine schriftliche Beantwortung.

- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung der Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 3

Einwohnerversammlungen

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (1a) Die Gemeindevertretung kann unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 allgemeine Einwohnerversammlungen durch Beschluss einberufen, um den Einwohnern die Möglichkeit zu geben, mit den Organen der Gemeinde und der Verwaltung die Angelegenheiten der Gemeinde durch Fragen und Anregungen zu diskutieren. Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt alle Einwohner zu dieser Einwohnerversammlung ein. In dem Beschluss zur Einberufung sind Ort, Zeit und Dauer der Einwohnerversammlung zu bestimmen.
- (2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der/die Bürgermeister/in dies für erforderlich hält.
- (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den/die Bürgermeister/in eingeladen. Der/die Bürgermeister/in kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der/die Bürgermei-



Einwohnerbeteiligungssatzung

ter/in oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertreter sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

- (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend der Regelungen in § 42 Abs. 1 S.1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 4 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung oder der/die Bürgermeister/in können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Eine mehrfach-Stimmabgabe ist zu unterbinden.
- (2) Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Gemeindevertretung festzulegen.
- (3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahIG und der BbgKWahIV entsprechend.

§ 5 Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf)

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag bei/m Bürgermeister/in einzureichen. Diese/r hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.
- (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahIG und der BbgKWahIV entsprechend



§ 6 Bürgerentscheid und Bürgerbegehren (§ 15 BbgKVerf)

- (1) Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen.
- (2) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden. Das Bürgerbegehren ist beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung darüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.
- (4) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 vom 100 der Bürger unterzeichnet sein.
- (5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom 100 der Stimmberechtigten beträgt.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

§ 7 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Zeuthen wird von der Gemeindevertretung ein Seniorenbeirat berufen. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Einwohnern der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher/in.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertretersitzung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
- (5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).



Einwohnerbeteiligungssatzung

- (6) Der Seniorenbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.
- (7) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Seniorenbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 8

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Zeuthen kann von der Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeirat berufen werden. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine (n) Sprecher/in.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertretersitzung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
- (5) Für Verfahren im Beirat gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).
- (6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9

Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission) (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft wird von der Gemeindevertretung ein Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission) berufen. Der Baum- und Naturschutzbeirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Beirat ausreichend fachlich qualifiziert sind. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Der Baum- und Naturschutzbeirat wählt sich selbst einen Sprecher.
- (2) Der Baum- und Naturschutzbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er unterstützt und berät die Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Er kann auch zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung nehmen, die seinen Aufgabenbereich betreffen.
- (3) Dem Baum- und Naturschutzbeirat ist Gelegenheit zu geben, seine Anliegen vor der Gemeindevertretung und dem zuständigen Fachausschuss mündlich vorzutragen und zu erläutern.



Einwohnerbeteiligungssatzung

- (4) Der Baum- und Naturschutzbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.
- (5) Sollte es doch ein Baumschutzbeirat sein, muss nach § 24 BbgVerf eine Regelung für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für die ehrenamtliche Tätigkeit getroffen werden.

§ 10 Inkrafttretenregelung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹.

Die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft².

Zeuthen, den 11.12.2019

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-

¹Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen Nr. 1/2015 vom 20.01.2015

²Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen Nr. 01/2020 vom 08.01.2020